



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 11/2020

12. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags Verhaltensregeln für Mitglieder des Sächsischen Landtags vom 1. Oktober 2019 ..... 214

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Stiftung Diakonie Leben“ Gz.: 20-2245/621/1 vom 24. Februar 2020 ..... 216

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 009“ Gz.: DD32-0522/1126 vom 21. Februar 2020 ..... 217

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Quellgebiet Langenwolmsdorfer Bach“ Gz.: C46\_DD-0522/961 vom 20. Februar 2020 ..... 218

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung über die Auslegung des Beschlusses der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Januar 2020 Genehmigung zum Vorhaben „Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bogatynia (Polen) vom 28. Februar 2020 ..... 219

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 18. Februar 2020 ..... 222

9. Änderungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) zur Verbandssatzung in der Fassung vom 8. November 2005 vom 11. Dezember 2019 ..... 223

# Sächsischer Landtag

## Bekanntmachung des Sächsischen Landtags Verhaltensregeln für Mitglieder des Sächsischen Landtags

Vom 1. Oktober 2019

### A.

Die Mitglieder des Landtags haben der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Veröffentlichung im Internetauftritt des Sächsischen Landtags folgende Tätigkeiten und Verträge anzuzeigen:

- I.
  1. gegenwärtig ausgeübte Berufe, und zwar
    - a) unselbstständige Tätigkeiten unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion oder dienstlichen Stellung,
    - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
    - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
    - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Tätigkeiten, anzuzeigen sind auch Berufe, deren Ausübung im Hinblick auf die Mandatsübernahme ruht;
  2. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
  3. vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene;
- II. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten sowie entgeltliche publizistische Tätigkeiten und Vortragstätigkeiten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen;
- III. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
- IV. Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

### B.

- I. Art und Höhe der Einkünfte für Tätigkeiten neben dem Mandat im Sinne von Buchstabe A Ziffern I bis III sind der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen und durch sie oder ihn im Internetauftritt des Sächsischen

Landtags zu veröffentlichen, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass, bezogen auf jeden einzelnen zu veröffentlichenden Sachverhalt, jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht. Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Statt der Angaben zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner ist eine Branchenbezeichnung anzugeben.

- II. Übt ein Landtagsmitglied als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Landtagsmitglied bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Ziffer I gilt entsprechend.

### C.

- I. Das Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Vorteile aller Art (Spenden), die es zur Förderung der Mandatsausübung erhalten hat, gesondert Rechnung zu führen. Spenden sind der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, sowie sie im Kalenderjahr den Wert von 1 000 Euro je Spenderin oder Spender übersteigen, und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zu veröffentlichen, soweit sie im Kalenderjahr einen Betrag von 10 000 Euro je Spenderin oder Spender übersteigen. Satz 2 gilt für Name und Anschrift der Spenderin oder des Spenders entsprechend.

## II. Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer und internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Sächsischen Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Sächsischen Landtags

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Ziffer I anzuzeigen und zu veröffentlichen.

- III. Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Verkehrswertes an die Landeskasse zu behalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkens einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt.

## D.

Das Mitglied des Landtags hat Interessenverknüpfungen offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass das Mitglied des Landtags einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheiten berührt werden. Insbesondere offenzulegen ist eine Interessensverknüpfung, wenn ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirkt, an welchem es selbst oder eine andere Person, für die es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat.

## E.

Über den Inhalt und Umfang der Anzeigepflichten kann die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium Ausführungsbestimmungen erlassen.

## F.

Anzeigen nach den Buchstaben A bis D sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte beziehungsweise Spenden ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses.

## G.

Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landtag darf durch das Mitglied des Landtags nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.

## H.

Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder anderen geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen der oder des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von anderen geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtags gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

## J.

- I. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und die Betroffene oder den Betroffenen anzuhören. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Landtagsmitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass kein Verstoß gegen die Verhaltensregel vorliegt, stellt sie oder er das Verfahren ein und informiert das betreffende Landtagsmitglied darüber. Liegt nach Überzeugungen der Präsidentin oder des Präsidenten ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln in einem minder schweren Fall beziehungsweise verursacht durch leichte Fahrlässigkeit vor (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Landtagsmitglied ermahnt. Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt nach erneuter Anhörung des betreffenden Landtagsmitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Im Falle eines Verstoßes kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 25 des Abgeordnetengesetzes bleibt unberührt.

- II. Nach Buchstabe H unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihre Gegenwerte sind dem Staatshaushalt zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**zur Entstehung der „Stiftung Diakonie Leben“**

**Gz.: 20-2245/621/1**

**Vom 24. Februar 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 22. Januar 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Dezember 2019 errichtete „Stiftung Diakonie Leben“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung diakonischer und missionarischer Aufgaben, insbesondere in den Dresdner Kirchenbezirken. Im Rahmen dieses Auftrages fördert und betreibt die Stiftung diakonische und missionarische Aktivitäten und fördert die Arbeit von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden, kirchlichen Werken, Dienststellen und anderen Einrichtungen und arbeitet mit diesen zusammen. Sie verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch die diakonische und missionarische Arbeit sowie durch die Förderung und die Betreibung von ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsbereichen

und Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit, der Psychiatrie, der Beratungs- und Betreuungsdienste, der humanitären Hilfe und der ökumenischen Diakonie. Alle Dienste werden grundsätzlich jedem gewährt, unabhängig von seiner Konfession, Nationalität, Weltanschauung und seinem sozialen Status. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 24. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter  
In Vertretung des Abteilungsleiters

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach §§ 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 009“**

**Gz.: DD32-0522/1126**

**Vom 21. Februar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat mit Schreiben vom 13. Januar 2020 für das geplante Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 009“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die Ferngasleitung FGL 009 verläuft vom NKP Burg bis zum Kopplungspunkt mit der FGL 001 in Niederschöna bei Freiberg. Das Bauvorhaben umfasst die punktuelle Sanierung (Baumaßnahmen MN 1 und MN 3–7) der Ferngasleitung 009 in der Gemeinde Wittichenau im Landkreis Bautzen. Es handelt sich dabei um räumlich begrenzte standortgleiche Baumaßnahmen. Lediglich bei der Maßnahme MN 6 kommt es zu einer Umverlegung der Ferngasleitung, um einen größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung in der Gemarkung Sollschwitz herzustellen.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass mit den Sanierungsmaßnahmen MN 1 und MN 3 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Knappensee“ und der Sanierungsmaßnahme MN 5 innerhalb des FFH-Gebietes „Schwarze Elster“ besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Daher ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Sanierung der bestehenden Leitung im dinglich gesicherten Trassenkorridor. Lediglich bei Maßnahme 6 wird die Leitung um etwa 10 m verlegt, um den Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu vergrößern. Die Maßnahme 6 befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Während der Bauarbeiten werden Bau- und Montageflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beziehungsweise in der Nähe von Straßen in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die eigentlichen Sanierungsarbeiten an der Leitung erfolgen auf dem bestehenden Schutzstreifen und sind von kurzer zeitlicher Dauer an den räumlich voneinander getrennten Maßnahmepunkten.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 009 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 21. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Claus-Peter Susok  
Referatsleiters

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken  
Quellgebiet Langenwolmsdorfer Bach“**

**Gz.: C46\_DD-0522/961**

**Vom 20. Februar 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 die Entscheidung darüber beantragt, ob für das oben genannte Vorhaben gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plan genehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. Februar 2020 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - gesetzlich geschützte Biotope,
  - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
- die Art und das erhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist,
- die erhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- die fehlende Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 20. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Auslegung des Beschlusses der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Januar 2020 Genehmigung zum Vorhaben „Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bogatynia (Polen)

Vom 28. Februar 2020

I.

Gemäß dem Schreiben vom 31. Januar 2020 teilte die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen dem Sächsischen Oberbergamt mit, dass hinsichtlich des Vorhabens über die Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów eine umweltrechtliche Genehmigung ergangen ist.

„Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, der Feststellungen der Behörden, des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit, einschließlich der Anhörung für die Öffentlichkeit, der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen mit den betroffenen Parteien, einschließlich des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit der betroffenen Parteien (bezüglich des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juni 2018 und des einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juli 2019) und der grenzüberschreitenden Konsultationen in der Form eines Expertentreffens gemäß dem Artikel 5 der Espoo-Konvention erließ der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław am 21. Januar 2020 den umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte ‚Turów‘ (Aktenzeichen WOOŚ.4235.1.2015.53).“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid].

Vorhabenträger ist die PGE, Polska Grupa Energetyczna S.A., ul. Mysia 2, 00-496 Warszawa.

II.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hatte die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wurde ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE GiEK S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen werden neue Grenzen des Grubenfeldes in südöstlicher Richtung festgelegt. Hinsichtlich der Westgrenze des Abbauraumes zu Deutschland wird es zu keiner Änderung führen.

III.

Für die Zulassung wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991, der Deutsch-Polnischen Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (deutsch-polnische UVP-Vereinbarung) (BGBl. 2007 II S. 596) und der §§ 58 und 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, und in Verbindung mit den §§ 73 und 74 des Verwaltungsvorgangsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durchgeführt.

Tenor

**Umweltrechtlicher Genehmigungsbeschluss vom 21. Januar 2020,**  
**Aktenzeichen: AZ: WOOŚ.4235.1.2015.53**

„Gemäß Art. 71 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. j, Art. 82, Art. 85 des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008 (d.h. poln. GBI Jahrgang 2018, Pos. 2081 mspätÄnd.) im Zusammenhang mit dem Art. 104 § 1 des Gesetzes über Verwaltungsvorgangsgesetz vom 14. Juni 1960 (d.h. poln. GBI Jahrgang 2018, Pos. 2096 mspätÄnd.), als auch § 2 Abs. 1 Ziff. 27 Buchst. a der Regierungsverordnung zu den Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben vom 9. November 2010 (d.h. poln. GBI Jahrgang 2016 r., Pos. 71), nach Prüfung des von PGE Górnictwo und Energetyka Konwencjonalna S.A. vom 2. März 2015 gestellten Antrags, werden die Umweltbedingungen für das Vorhaben im Rahmen der Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte ‚Turów‘ in der Gemeinde Bogatynia festgestellt.

1. Die Art und Standort des Vorhabens:

Das vorliegende Vorhaben betrifft Fortführung des verbleibenden Teils der Braunkohle in ‚Turów‘, die sich innerhalb der Grenzen des bestehenden Bergbaugebiets befindet. Die Dauer des Abbaus beträgt 24 Jahren. Es hängt von dem

Energiebedarf aus Braunkohle ab. Der Tagebau Turów (im Folgenden: Tagebau) Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów sind in Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Bogatynia vollständig gelegen.

Die Gewinnung von Kohle wird, ähnlich wie jetzt, in einem kontinuierlichen und verbundenen technologischen System (Bagger – Förderband – Absetzer) im Bereich eines neuen Tagebaugesbietes mit einer Gesamtfläche von ca. 30,9km<sup>2</sup>. Da es sich um eine Fortführung der gegenwärtigen Tätigkeit handelt, besteht ein wesentlicher Teil der für den Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur aus bestehenden Einrichtungen und Ausrüstungen, wie z.B. Förderbänder, Bagger, Absetzer, Entwässerungssystem, Abwasserbehandlungssystem, sowie soziale und technische Räume. Der weitere Abbau der Braunkohle ‚Turów‘ erfolgt in den bereits durch den Abbaubereich und die interne Kipphalde belegten Gebieten und in einem Teil der Lagerstätte, der im Südosten von der aktuellen Grenze des Abbaubereichs dokumentiert ist. Das Vorhabensziel des Abbaus enthält die Ortschaften Opolno-Zdrój und Białopole. Der Tagebaubetrieb einschl. der internen Kipphalde umfasst aktuell eine Fläche von ca. 26 km<sup>2</sup>. Letztendlich wird sich die durch den Tagebau umgestaltete Fläche auf ca. 30 km<sup>2</sup> ausweiten.

Die geodätischen Koordinaten des Projektgebiets sind im Anhang zu diesem Beschluss angegeben – ‚Charakteristik des ganzen Vorhabens‘. Im Rahmen des Vorhabens wird die die Konzession erteilende Behörde bei dem Antrag auf Konzessionsverlängerung oder bei einer neuen Konzession die Grenzen des neuen Grubenfelds festlegen.“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid].

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen verbunden.

**Beschluss „sofortige Vollstreckbarkeit“ vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen: WOOS.4235.1.2015.55**

„Gemäß dem Artikel 108 § 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – der Verwaltungsprozessordnung (d.h. Gesetzblatt vom 2018, Pos. 2096 mit späteren Änderungen), nach Prüfung des Antrags von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., 97-400 Bełchatów, ul. Węglowa 5, auf die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020 für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte ‚Turów‘, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, Aktenzeichen WOOS.4235.1.2015.53, entscheide ich, die vorläufige Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020, Aktenzeichen: WOOS.4235.1.2015.53, für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte ‚Turów‘, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, anzuordnen.“

[Zitat aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“].

**Beschluss vom 12. Februar 2020 über die Änderungen des Beschlusses vom 21. Januar 2020**

„Auf der Grundlage des Art. 113 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches vom 14. Juni 1960 (einheitlicher Text Jahrgang 2018, Pos. 2096 mit nachträglichen Änderungen) in Verbindung mit dem Art. 71 Abs. 2 Pkt. 1, Art. 75 Abs. 1 Pkt. 1 Buchstabe j des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Teilnahme der Gesellschaft am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung (einheitlicher Text Jahrgang 2018, Pos. 2081 mit nachträglichen Änderungen),

**beschließe ich**

- I. Von Amts wegen den Schreibfehler im Pkt. 1.2.3 Tret fünf auf der zweiten Seite des eigenen Umweltverträglichkeitsbescheides Aktenzeichen: WOOS.4235.1.2015.53 vom 21. Januar 2020 für das Vorhaben Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów, das in der Gemeinde Bogatynia realisiert wird, zu berichtigen, der in der falschen Angabe einer der Koordinaten der Lage der Dichtwand im lokalen System, d.h. X2 besteht; es wurde angegeben: X2 = -2551; es sollte sein: X2 = -25510.
- II. Von Amts wegen den offensichtlichen Fehler in dem Anhang zu dem vorgenannten Bescheid, der die Charakteristik des Vorhabens darstellt, im Bereich der Koordinaten der Grenzpunkte (Knickpunkte) des geplanten Vorhabens (Lage in dem Koordinatensystem; EPSG: 2176. ETRS89/Poland CS2000 Zone 5) zu berichtigen, die nach der Berichtigung einen neuen Wortlaut, wie unten erhalten“

[Zitat aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „Änderung der umweltrechtlichen Genehmigung vom 21. Januar 2020“].

**IV.**

Eine Ausfertigung des umweltrechtlichen Genehmigungsbeschlusses mit Rechtsbehelf, der Bescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ vom 23. Januar 2020 und der „Beschluss mit den nachträglichen Änderungen“ vom 12. Februar 2020 liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 16. März 2020 bis einschließlich Montag, dem 30. März 2020,**

**in der Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat Zimmer 209**

während der Dienststunden:

Montag:	<b>9:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
Dienstag:	<b>9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
Mittwoch:	<b>9:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
Donnerstag:	<b>9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr</b>
Freitag:	<b>9:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>

**sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Zittau, Ortsteil Hirschfelde, Zimmer Nr. 5**

Dienstag:	<b>9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
-----------	---



**in der Gemeindeverwaltung Oybin, Freiligrathstraße 8,  
02797 Kurort Oybin, Rathaus Oybin, Foyer 1. Ober-  
geschoss**

während der Dienststunden:

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**sowie in der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf,  
Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf, Bauamt,  
Zimmer 2.6, in der Zeit vom**

**Montag, dem 16. März 2020 bis einschließlich  
Montag, dem 6. April 2020,**

während der Dienststunden:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**In der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig  
2 A, 02785 Olbersdorf, Foyer 2. Obergeschoss**

während der Dienststunden:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Von der Zustellung des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wurde gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Freiberg, den 28. Februar 2020

Sächsisches Oberbergamt  
 Dr. Falk Ebersbach  
 Referatsleiter

**Rechtsbehelfe**

Gegen den umweltrechtlichen Genehmigungsbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Generaldirektor für Umwelt Berufung eingelegt werden, „die über den Regionaldirektor für Umweltschutz unter Wroclaw eingereicht wird“

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbeschluss].

Gegen den Bescheid über die „vorläufige Vollstreckbarkeit“ des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides „können die Parteien eine Beschwerde an den Generaldirektor für Umweltschutz durch die erlassene Behörde innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung des Bescheides einlegen“

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „sofortige Vollstreckbarkeit“].

Gegen den Bescheid über die Änderungen des vorherigen umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides „steht eine Beschwerde gegen diesen Beschluss bei dem Generaldirektor für Umweltschutz mit Hilfe der Behörde, die ihn erlassen hat.“

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbescheid über die „Änderung der umweltrechtlichen Genehmigung vom 21. Januar 2020“].

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der umweltrechtliche Genehmigungsbeschluss, der Beschluss über die „sofortige Vollstreckbarkeit“ und der Zulassungsbescheid über die „Änderung der umweltrechtlichen Genehmigung vom 21. Januar 2020“ den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Regionaldirektor der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regionaler Direktor für Umweltschutz in Wroclaw, Al. Jana Matejki 6, 50-333 Wroclaw, E-Mail: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Bundesberggesetzes).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes (<https://www.oba.sachsen.de/692.htm>) und dem UVP-Länderportal des Freistaates Sachsen (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sn&docid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E>) einsehbar und abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen verbindlich sind (§ 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
über die Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land**

**Vom 18. Februar 2020**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. Februar 2020, Az.: 10112-092.601-ZBL/He Genehmigung 9. Änderung Verbandssatzung, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zum Antrag vom 23. Januar 2020 auf Erteilung der Genehmigung der 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 17. Dezember 2019 wie folgt entschieden:

1. Die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land,

Beschluss Nummer 37/12/19 Eil-VV der Verbandssammlung vom 17. Dezember 2019, wird genehmigt.

2. Die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Erklärung vom 10. Februar 2020 verzichtete der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 18. Februar 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

## 9. Änderungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) zur Verbandssatzung in der Fassung vom 8. November 2005

**Vom 11. Dezember 2019**

Aufgrund von §§ 1, 26 Absatz 1, 44 ff., 61 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4, 95a der Sächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit §§ 43 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes, in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 17. Dezember 2019 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderung § 12

Der § 12 wird wie folgt geändert:

#### „§ 12 Geschäftsführer

Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer, die von der Verbands-

Borna, den 17. Dezember 2019

Luedtke  
Verbandsvorsitzende

versammlung bestellt werden. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer zur Erledigung übertragen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 4 85 26 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

5. März 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.